

Festsetzungen nach der Coronaschutzverordnung und Regelungen der
„Bundesnotbremse“ gültig ab 03.05.2021
Stichwortverzeichnis (Stand: 05.05.2021)

Inhaltsverzeichnis

[Abstandsgebot](#)
[Ausgangsbeschränkung](#)
[Beerdigungen](#)
[Beherbergungen](#)
[Bürgerbüro](#)
[Bürgertelefone](#)
[Bußgeldkatalog](#)
[Corona-Warn-App](#)
[Einzelhandel](#)
[Feiern, privat und öffentlich](#)
[Freizeitbad](#)
[Friseur](#)
[Fußpflegedienstleistungen](#)
[Gastronomie](#)
[Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen](#)
[Impfungen](#)
[Inzidenz](#)
[Kitas](#)
[Kontaktreduzierung](#)
[Kosmetik-, Massagestudio](#)
[Links mit weiteren Informationen](#)
[Maskenpflicht in der Öffentlichkeit](#)
[Musikalischer Unterricht](#)
[Quarantäne](#)
[Rathaus](#)
[Schließungen \(Dienstleistungen, Handel, Gastronomie\)](#)
[Schnelltests](#)
[Schulen](#)
[Skateranlage](#)
[Sonntagsöffnungen](#)
[Spielplätze](#)
[Sport](#)
[Stadtbücherei](#)
[Testpflicht für Immunisierte](#)
[Tourismus](#)
[Trauungen](#)
[Treffen in der Öffentlichkeit](#)
[Veranstaltungen](#)
[VHS](#)
[Wirtschaftshilfen](#)
[Wochenmarkt](#)
[Zentrale Sportanlage Schulzentrum](#)

Die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung finden Sie auf unserer Corona-Sonderseite:
<https://www.neukirchen-vluyn.de/de/inhalt/corona-virus-4028913/>

Abstandsgebot

Generell ist im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Ausgangsbeschränkung

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 (an drei aufeinander folgenden Tagen) gilt eine Ausgangsbeschränkung von 22 bis 5 Uhr des Folgetags. Personen müssen sich in dieser Zeit innerhalb einer Wohnung oder Unterkunft befinden. Ausnahmen bestehen u. a. bei medizinischen Notfällen und Wegen zur Arbeit. Sport alleine im Freien ist bis 24 Uhr erlaubt.

Beerdigungen

Beerdigungen sind zulässig, es gilt die allgemeine Abstandsregelung. Ab Überschreitung der Teilnehmerzahl von 25 Personen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mundnasebedeckung. In der Aussegnungshalle dürfen sich nur 8 (Friedhof Neukirchen) bzw. 10 (Friedhof Vluyn) Personen aufhalten.

Beherbergungen

Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt, soweit sie nicht aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind. Hingegen ist die Anmietung einer Ferienwohnung z.B. für Geschäftsreisende möglich.

Bürgerbüro

Aufgrund des aktuellen Lockdowns hat die Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen, die Services im Rathaus und der Stadtbücherei weiterhin einzuschränken.

Die Stadtverwaltung Neukirchen-Vluyn bittet Bürgerinnen und Bürger daher, nur dringende und unaufschiebbare Termine im Rathaus persönlich wahrzunehmen. Das Personal ist natürlich regulär im Dienst. Auskünfte geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne telefonisch oder per E-Mail.

Für dringende Anliegen können Termine online (<https://tevis.krzn.de/tevisweb100/>) oder telefonisch unter 02845 391-0 vereinbart werden. Das Tragen einer sogenannten OP-Maske für Bürger und Beschäftigte im Rathaus und den Außenstellen der Verwaltung verpflichtend. Auch hochwertige Schutzmasken (z.B. FFP2) sind möglich.

Bürgertelefone

Bürgertelefon der Landesregierung: 0211 / 9119-1001

Bürgertelefon des Kreises Wesel: 0281 / 207-4060

Bußgeldkatalog

Die Coronaschutzverordnung definiert Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld belegt sind. Die Übersicht dazu finden Sie **auf unserer Corona-Sonderseite:**

<https://www.neukirchen-vluyn.de/de/inhalt/corona-virus-4028913/>

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App hilft festzustellen, ob man in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. So können Infektionsketten schneller unterbrochen werden. Die App ist ein Angebot der Bundesregierung. Download und Nutzung der App sind vollkommen freiwillig. Sie ist kostenlos im App Store und bei Google Play zum Download erhältlich. [Hier geht es zum Download.](#)

Einzelhandel

Geöffnet haben:

Lebensmittelhandel, Apotheken und Drogerien, Poststellen und Zeitungsverkauf, Kioske, Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte und Blumengeschäfte. Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts begrenzt.

Alle weiteren Geschäfte dürfen bei einer **Inzidenz zwischen 100 bis 150** (an drei aufeinander folgenden Tagen) Terminshopping mit Test und Maske öffnen. Die Testpflicht für nachgewiesenen Immunierte entfällt. [Mehr dazu \[>>>\]](#)

Bei einer **Inzidenz von über 150** sind die Geschäfte zu schließen. Die Abholung vorbestellter Ware weiterhin zulässig.

Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk und so weiter), in der die Lebensmittel erworben wurden.

Feiern, privat und öffentlich

Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.

Freizeitbad

Das Freizeitbad Neukirchen-Vluyn ist derzeit geschlossen.

Friseur

Friseurdienstleistungen sind derzeit möglich. Zu beachten sind die Infektionsschutz- und besondere Arbeitsschutzmaßnahmen für körpernahe Dienstleistungen nach § 12 Coronaschutzverordnung. Die Hinweise sind **auf unserer Corona-Sonderseite:** <https://www.neukirchen-vluyn.de/de/inhalt/corona-virus-4028913/> zu finden. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 ist eine FFP2-Maske zu tragen. Ein Negativ-Test ist vorzulegen. Die Testpflicht für nachgewiesenen Immunierte entfällt. [Mehr dazu \[>>>\]](#)

Fußpflegedienstleistungen

Medizinisch notwendige Behandlungen sind zulässig. Seit 1. März 2021 sind nach vorheriger Reservierung Leistungen der nichtmedizinischen Fußpflege wieder erlaubt. Zu beachten sind die Infektionsschutz- und besondere Arbeitsschutzmaßnahmen für körpernahe Dienstleistungen nach § 12 Coronaschutzverordnung. Die Hinweise sind **auf unserer Corona-Sonderseite: <https://www.neukirchen-vluyn.de/de/inhalt/corona-virus-4028913/>** zu finden. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 ist einer FFP2-Maske zu tragen. Ein Negativ-Test ist vorzulegen. Die Testpflicht für nachgewiesene Immunierte entfällt. [Mehr dazu \[>>>\]](#)

Gastronomie

Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Take-Away (Abholung) und Lieferung bleiben erlaubt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, untersagt.

Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Die „Handreichung zum Infektions- und Arbeitsschutz bei körpernahen Dienstleistungen“ steht auf der Corona-Sonder-Seite <https://www.neukirchen-vluyn.de/de/inhalt/corona-virus-4028913/> zur [Einsicht bereit](#).

Impfungen

Im Kreis Wesel wird im Impfzentrum in Wesel und am Impfstandort Moers geimpft. Die zu impfende Bevölkerungsgruppe wird hierzu vom Kreis angeschrieben. Terminvereinbarungen sind möglich online unter www.116117.de oder telefonisch unter der Rufnummer 0800 116 117-01. Die konkreten Details werden vom Kreis Wesel bekanntgegeben. (<https://www.kreis-wesel.de/de/themen/coronavirus/>) **Bei Fragen zur priorisierten Impfung** wenden Sie sich bitte an den Kreis Wesel unter bi@kreis-wesel.de oder Telefon 0281 207 4060.

Die Taxiunternehmen im Kreis Wesel bieten vergünstigte Fahrten zum Impfzentrum an. Nach Ankündigung der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein – Taxi-Mietwagen e. V. –, die als Dachverband der Taxi- und Mietwagenunternehmen fungiert, werden die Taxiunternehmen im Kreis Wesel für Fahrten zum und vom Impfzentrum einen um 10 % ermäßigten Fahrpreis (Sondertarif) anbieten. Die Wartezeiten der Fahrzeuge am Impfzentrum werden dabei nicht mitberechnet.

Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), "Bl" (Blindheit) oder "H" (Hilflosigkeit) oder die eine Einstufung in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 nachweisen, können sich die Fahrt zum Impfzentrum sogar ärztlicherseits verordnen lassen. Bei der Einstufung in den Pflegegrad 3 muss zugleich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität vorliegen, die einen Bedarf an einer Beförderung zur Folge hat.

Impfzentrum Wesel: Niederrheinhalle, An de Tent 1, 46485 Wesel

- Parkplätze an der Rundsporthalle, An de Tent 11
- ÖPNV: Haltestelle der Busse 79, 82 und 83 „Wesel Niederrheinhalle“
- ca. 10 Minuten Fußweg vom Bahnhof Wesel

Impfstandort Moers: Parkplatz des St. Josef Krankenhauses, Asberger Straße 4, 47441 Moers

- ÖPNV: Ab Moers Bahnhof Buslinie 914 (Haltestelle: St. Josef-Krankenhaus, Richtung Duisburg-Turmstraße)

Parkplätze für PKW: Das Krankenhaus stellt Parkplätze im angrenzenden Parkhaus zur Verfügung.

Inzidenz

Der Kreis Wesel stellt die maßgeblichen Inzidenzwerte für die 7-Tages-Inzidenzen fest und veröffentlicht diese unter [Aktuelles auf seiner Website](#).

Kitas

bleiben weiterhin geöffnet. Kinder sollen nur dann in die Betreuung gebracht werden, wenn es unbedingt nötig ist. Ab Überschreitung des Inzidenzwertes von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen wird nur noch eine Notbetreuung angeboten.

Kontaktreduzierung

Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, Kontakte außerhalb des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Sehen sie hierzu auch die Infos zu [Treffen in der Öffentlichkeit](#).

Kultur

bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 sind die Einrichtungen zu schließen.

Links mit weiteren Informationen

<https://www.land.nrw/corona>

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

[Sonderseite mit den wichtigsten Erläuterungen zur Corona-Schutzverordnung](#)

[Sonderseite mit den wichtigsten Erläuterungen zur Corona-Einreiseverordnung](#)

<https://www.kreis-wesel.de/de/themen/corona-aktuelle-regeln/>

Maskenpflicht in der Öffentlichkeit

Alltagsmasken im Sinne der Corona-Schutzverordnung sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands u.a.:

- in geschlossenen Räumlichkeiten von Handelseinrichtungen sowie in Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen zur Erbringung medizinischer Dienstleistungen,
- in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Zoologischen Gärten und Tierparks,
- bei Präsenz-Bildungsveranstaltungen und -Prüfungen nach § 6 und § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden,

- bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,
- während Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung auch am Sitzplatz.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands u. a.

- auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,
- im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften: auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang, auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft.

Laut Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 28.03.2021 besteht die Maskenpflicht auch bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen für alle Personen, auch für die fahrzeugführende Person. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht befreit.

Musik-/Instrumentalunterricht

ist in Präsenzform für Gruppen von höchstens 5 Schülerinnen und Schülern zulässig. Weitere Regelungen befinden sich in § 7 CoronaSchVO. Der Link hierfür befindet sich auf Seite 1 dieser Zusammenstellung.

Quarantäne

Die Verordnung zu den Quarantäne-Regelungen in Nordrhein-Westfalen ist überarbeitet worden. Ziel der Verordnung ist es, die Quarantäne-Bestimmungen zu vereinheitlichen und die Kommunen zu entlasten, da nicht mehr in allen Fällen eine individuelle Quarantäneanordnung erforderlich ist. Die Verordnung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft. Die jeweils aktuelle Fassung erhalten Sie [hier](#).

[Sonderseite mit den wichtigsten Erläuterungen zur Quarantäneverordnung](#)

Rathaus

Aufgrund des aktuellen Lockdowns hat die Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen, die Services im Rathaus und der Stadtbücherei weiterhin einzuschränken.

Die Stadtverwaltung Neukirchen-Vluyn bittet Bürgerinnen und Bürger daher, nur dringende und unaufschiebbare Termine im Rathaus persönlich wahrzunehmen. Das Personal ist natürlich regulär im Dienst. Auskünfte geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne telefonisch oder per E-Mail. Für dringende Anliegen können Termine online (<https://tevis.krzn.de/tevisweb100/>) oder telefonisch unter 02845 391-0 vereinbart werden. Ab sofort ist das Tragen einer sogenannten OP-Maske für Bürger und Beschäftigte im Rathaus und den Außenstellen der Verwaltung verpflichtend. Auch hochwertige Schutzmasken (z.B. FFP2) sind möglich.

Schließungen (Dienstleistungen, Handel, Gastronomie)

Geschlossen werden Gastronomiebetriebe, Bars, Clubs etc. Take-Away (Abholung) und Lieferung bleiben erlaubt. Geschlossen werden Betriebe für Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios.

Schnelltests

Neben zahlreichen niedergelassenen Ärzten bieten weitere Einrichtungen im Kreis Wesel kostenlose Corona-Schnelltests (POC-Tests) für Bürgerinnen und Bürger an. Die [Standorte in Neukirchen-Vluyn finden Sie hier](#). Die aktuelle Liste für den Kreis Wesel können Sie [hier](#) öffnen.

Schulen

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 findet Wechselunterricht statt (2 x pro Woche Testen)
Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165 (an drei aufeinander folgenden Tagen) findet Distanzunterricht zuhause statt.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Seite des [Schulministeriums](#) oder bei den Schulen direkt.

Eine Übersicht der Neukirchen-Vluyner Schulen mit Angaben zur Website ist [hier](#) zusammengestellt.

Skateranlage

Die Nutzung der Skateranlage auf Niederberg ist möglich. Es wird auf die gesetzlichen Regelungen zu Treffen im öffentlichen Raum verwiesen.

Spielplätze

Die Nutzung von Spielplätzen ist möglich. Es wird auf die gesetzlichen Regelungen zu Treffen im öffentlichen Raum verwiesen. Auf Spielplätzen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.

Sport

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.

Ausgenommen von dem Verbot ist der Sport unter freiem Himmel für:

1. Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt
2. kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre

Alle städtischen Außensportanlagen sind geschlossen.

Stadtbücherei

Ist derzeit per Click-and-Collect nutzbar. Alle Informationen unter www.stadtbuecherei-neukirchen-vluyn.de oder per Telefon unter 02845 4851.

Testpflicht für Immunisierte

Die Testpflicht für Immunisierte entfällt ab sofort. Eine Immunisierung kann nach Landesvorgabe wie folgt nachgewiesen werden:

1. Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Diese Regel gilt beispielsweise für das sogenannte „Click and Meet“ im Einzelhandel (abhängig von der Entwicklung der Inzidenz im Kreis Wesel frühestens möglich ab Donnerstag, 06. Mai), für körpernahe Dienstleistungen (z.B. Friseur), für Besuche der Außenbereiche von Zoos, für die Testpflicht in Schulen sowie für die Einreisequarantäne.

Tourismus

Übernachtungen zu privaten Zwecken sind untersagt, soweit sie nicht aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind.

Trauungen

An Trauungen im Trauzimmer der Stadt Neukirchen-Vluyn können derzeit außer dem Brautpaar keine weiteren Personen teilnehmen.

Treffen aus Anlass einer Trauung sind unter freiem Himmel möglich. Bei Überschreitung einer Teilnehmerzahl von 25 Personen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske. Die Einhaltung des Mindestabstands ist zu beachten.

Treffen in der Öffentlichkeit

Treffen im öffentlichen Raum sind von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand möglich, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden.

Weitere Ausnahmen sind in § 2 CoronaSchVO geregelt.

Veranstaltungen

Veranstaltungen und Versammlungen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten u.a. für

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blut- und Knochenmarkspendetermine) zu dienen bestimmt sind.
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereine
 - a) mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,

b) mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 14. Mai 2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss,

- Beerdigungen
- standesamtliche Trauungen

Große Festveranstaltungen sind bis 30. Juni untersagt.

Details entnehmen Sie bitte der Coronaschutzverordnung, § 13. auf unserer **Corona-Sonderseite**:

<https://www.neukirchen-vluyn.de/de/inhalt/corona-virus-4028913/>

VHS

Die Volkshochschule ist geschlossen (Prüfungen dürfen durchgeführt werden).

Wirtschaftshilfen

Sind für Sie auf den Seiten <https://www.neukirchen-vluyn.de/de/inhalt/corona-virus-informationen-fuer-die-wirtschaft-9732634/> sowie <https://www.neukirchen-vluyn.de/de/inhalt/foerdermittel-3715839/&nid1=22834> zusammengestellt.

Wochenmarkt

Wochenmärkte finden zu den gewohnten Zeiten statt. Auf dem ganzen Gelände im gesamten Bereich der Märkte besteht Maskenpflicht.

Zentrale Sportanlage Schulzentrum

Die Nutzung durch Vereine und Individualsportler ist derzeit untersagt.